

Genereller Entwässerungsplan

Vorprojektsplan

Situation 1 : 2'000

Öffentliche Auflage vom 7.8. bis 6.9.2014

Genehmigt vom Einwohnergemeinderat am 30.6.2014

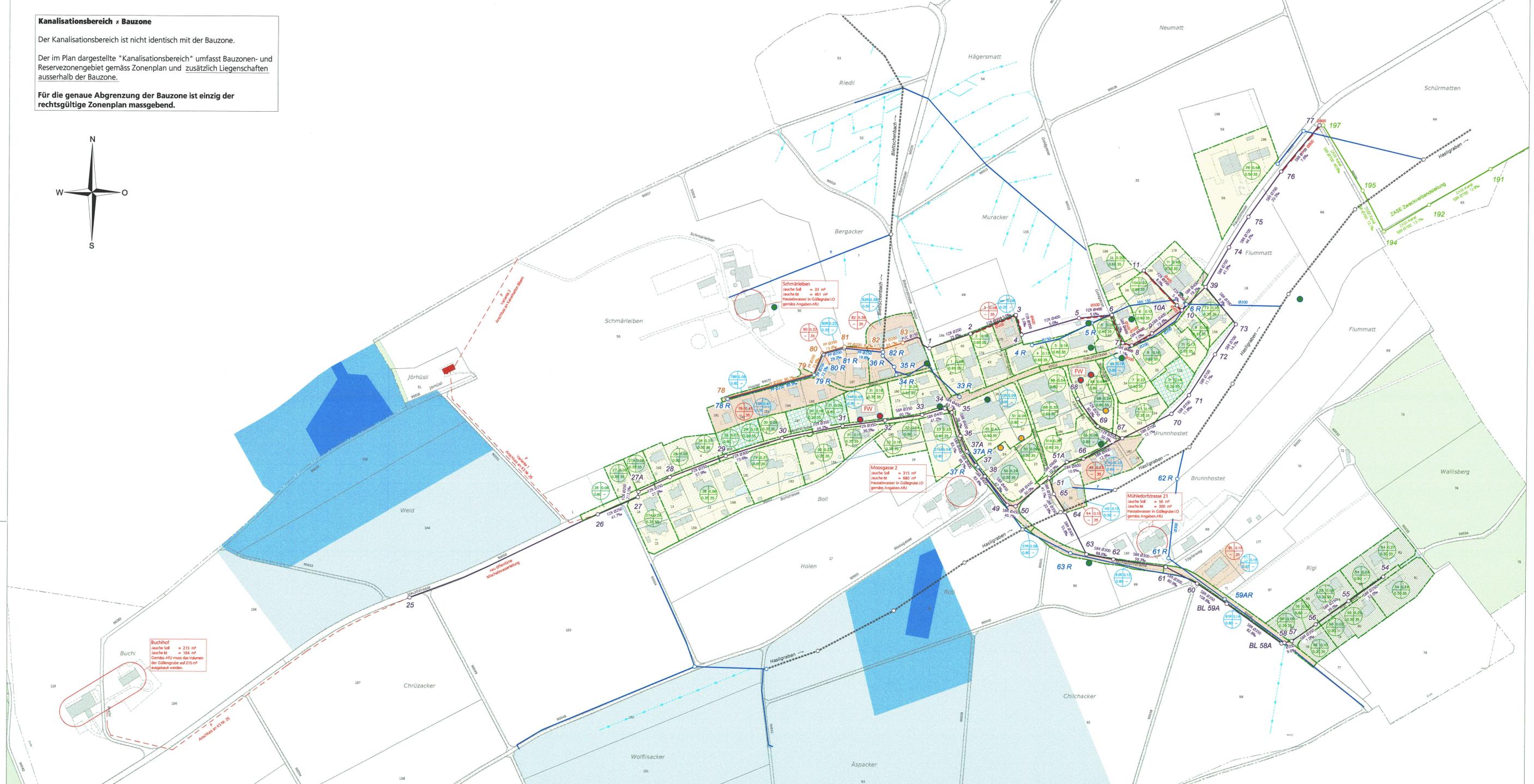
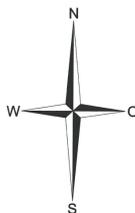
Der Gemeindepräsident: *V. M. Duhon*
Die Gemeindefreiberin: *N. Kasser*

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1980 vom 18.11.2014

Der Staatsschreiber: *[Signature]*

W+H AG	Änderungen:	Dok. Nr.: 3.640.0656.16
Bühlstrasse 6 Postfach 660 4502 Biberist E-Mail: adm@w+h.ch	A: 19.12.2013 / KJA B: C:	Datum: 8. Mai 2013 Format: 45 x 126 Gez.: VAJ Druckdatum: 19. Dezember 2014 Datenname: 0656-16-Vorprojektsplan.dwg

Kanalisationsbereich = Bauzone
Der Kanalisationsbereich ist nicht identisch mit der Bauzone.
Der im Plan dargestellte "Kanalisationsbereich" umfasst Bauzonen- und Reservezonengebiet gemäss Zonenplan und zusätzlich Liegenschaften ausserhalb der Bauzone.
Für die genaue Abgrenzung der Bauzone ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.



Legende:

Genehmigungsinhalt

Begrenzungen / Gebiete

- Begrenzung der Teileinzugsgebiete
- Schachtnummer | Fläche in ha | Abflusskoeffizient | Einwohnerdichte
- Mischabwasser
- Regenabwasser
- Schmutzabwasser
- Haus mit anschlusspflicht an Schmutzabwasser
- Mischsystem
- Trennsystem
- FW: Fremdwasserelimination
- Brunnen von Kanalisation abhängen
- Gebiete mit Versickerungsprüfungspflicht
- Gebiete mit reduziertem Ablusskoeffizient (0.20; Retention)
- modifiziertes Trennsystem bestehend

Leitungsbeschreibung

Bestehend	Projektiert	Leitungstyp
		Regenabwasserleitung
		Schmutzabwasserleitung
		Mischabwasserleitung
		zu erneuernde Mischabwasserleitung
		zu erneuernde Regenabwasserleitung
		Privatleitung
		Leitung aufheben

Retentionsprüfungspflicht
Im Ganzen Siedlungsgebiet besteht eine Retentionsprüfungspflicht.

Versickerungsprüfungspflicht
Für die Liegenschaften welche an die Hauptstrasse grenzen und das Gebiet Rigi besteht Versickerungsprüfungspflicht.
Dabei besteht die Möglichkeit, dass die Baubehörde im Einzelfall, je nach örtlicher Situation, wenn die Sachlage eindeutig ist, den Bauherrn von der Versickerungsprüfungspflicht befreien kann.

Befestigte Plätze auf Privatparzellen mit Regenwasserableitung sind zwingend mit sickerfähigen Materialien auszubilden.

Orientierungsinhalt

- Quelle mit Einleitung in Bach
- Wald
- S1 S2 S3 Grundwasserschutzzonen
- Brunnen an Regenabwasser angeschlossen
- Brunnenanschluss unbekannt
- ZASE
- Gewässer